

Beschlußempfehlung und Bericht
des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates
– Drucksache 14/870 –

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Einführungsgesetzes
zum Gerichtsverfassungsgesetz

A. Problem

Als Folge der Gebietsreform ist im Land Berlin eine Neubeschreibung der Gerichtsbezirke der Amtsgerichte vorgesehen. Diese Neuregelung hat unmittelbaren Einfluß auf die Schöffenwahl. Da die Strafsachen in Berlin beim Amtsgericht Tiergarten zusammengefaßt sind, bietet es sich an, zukünftig die Wahl der Schöffen nicht mehr bei jedem Amtsgericht, sondern ausschließlich beim Amtsgericht Tiergarten durchzuführen.

B. Lösung

Schaffung einer Ermächtigungsgrundlage im Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz.

Einstimmigkeit im Ausschuß

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Keine

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,
den Gesetzentwurf – Drucksache 14/870 – unverändert anzunehmen.

Bonn, den 23. Juni 1999

Der Rechtsausschuß

Dr. Rupert Scholz
Vorsitzender

Alfred Hartenbach
Berichterstatter

Norbert Geis
Berichterstatter

Hans-Christian Ströbele
Berichterstatter

Bericht der Abgeordneten Alfred Hartenbach, Norbert Geis und Hans-Christian Ströbele

I. Überweisung

Der Deutsche Bundestag hat den Gesetzentwurf – Drucksache 14/870 – in seiner 45. Sitzung vom 17. Juni 1999 in erster Lesung beraten und an den Rechtsausschuß überwiesen.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlage

Mit der Einfügung eines § 4a Abs. 1 Satz 2 in das Einführungsgesetz zum Gerichtsverfassungsgesetz wird dem Berliner Gesetzgeber die Möglichkeit eröffnet, die Wahl der Schöffen bei einem gemeinsamen Amtsgericht durchzuführen. Dabei müssen die durch die Gebietsreform im Land Berlin geschaffenen neuen Verwaltungsbezirke zukünftig keine Rücksicht auf die bestehenden Bezirke der Amtsgerichte nehmen, die ohnehin für die Durchführung der Strafverfahren, die bei dem Amtsgericht Tiergarten zusammengefaßt sind, keine Rolle spielen. Die Wahl der Schöffen erfolgt dann durch

einen oder mehrere Schöffenwahlausschüsse, deren Anzahl und Zuständigkeit der Landesgesetzgeber zu bestimmen hat. Entsprechendes gilt im Rahmen des § 35 des Jugendgerichtsgesetzes für die Jugendschöffenwahl.

III. Beratungsverlauf

Der Rechtsausschuß hat die Vorlage in seiner 20. Sitzung vom 23. Juni 1999 beraten.

Der Entwurf wurde von allen Fraktionen befürwortet. Die angestrebte Öffnungsklausel für das Land Berlin wurde insbesondere unter Hinweis auf bereits heute bestehende Schwierigkeiten bei der korrekten Auswahl der Schöffen bei Strafverfahren in Berlin begrüßt.

Der Ausschuß empfiehlt einstimmig bei einer Enthaltung aus der Fraktion der CDU/CSU die unveränderte Annahme des Gesetzentwurfs.

Bonn, den 23. Juni 1999

Alfred Hartenbach
Berichterstatter

Norbert Geis
Berichterstatter

Hans-Christian Ströbele
Berichterstatter